

eits ist es aber auch irrig, aus Stellen wie Mt. 31, 11 f. auf ein Bestehen derselben in mosaischen Zeit schließen zu wollen. — Synagogen existierten allmählig in allen, auch nicht über bedeutenden jüdischen Städten, z. B. zu Jareth (Matth. 18, 54. Marc. 6, 2. Luc. 4, 16) Kapharnaum (Matth. 12, 9. Marc. 1, 21. 7, 5. Joh. 6, 60). Sogar in Jerusalem, doch der Tempel bestand, gab es deren viele; dem Talmud 460 oder 480; vgl. Winer 548), und nach Apg. 6, 9 hatten einzelne jüdische Landmannschaften dort eigene Synagogen. — Auch in heidnischen Städten, wo eine zahl Juden wohnhaft war, ist das Vorhandensein von Synagogen bezeugt, z. B. in Damascus (Apg. 9, 2), Salamis (ebb. 18, 5), Antiochia (Apg. 13, 14), Thessalonien (ebb. 17, 1), Corinth (Apg. 18, 4), Alexandrien (Philo, Log. ad Caj. Rom (Philo ib. 28). — Ueber die Gestalt Einrichtung der alten Synagogen fehlt es an neuen Nachrichten. Nach den Beschreibungen in den Talmuden, welche der Talmud von der Synagoge Alexandrien (Succah 51^b) und della Valle von der Synagoge zu Aleppo geben (Zahn, Archäologie Wien 1805, 284), scheint man den Tempel der Tempelvorhof zum Muster genommen zu haben, und man hätte sich eine größere Synagoge als einen von vier Wänden oder Mauern umschlossenen Raum zu denken, der in der Mitte die Art Kapelle mit einem altarähnlichen Gestelle hatte, auf dem die Gesetzesrolle lag und von dem sie auch vorgelesen wurde. Kleinere Synagogen hatten keine Säulenhallen, hatten, mußten natürlich Dächern versehen sein. Die hauptsächlichsten Stücke der Synagoge waren 1. ein Schrank zur Aufbewahrung der Gesetzesrollen und anderer jüdischen Vorlesebücher. Er hieß ארון oder ארון, ויהי, und sollte an derjenigen Seite der Synagoge angebracht werden, welche nach dem jersalemitischen Tempel hinschauet, woneben freilich wieder die Vorschrift besteht, daß die Thüre der Synagoge in der östlichen Wand und gegenüber der Bücherschrank sich befinden soll (Vitringa [f. u.] 178 sq.). 2. Der Lehrstuhl, כּוּסֵא (קוּסֵא), auch כּוּסֵא oder כּוּסֵא genannt, von dem aus vorgebetet und vorgelesen wurde. Er saß nicht an einer Wand, sondern mußte mitten in der Synagoge stehen und wurde wohl auch mit Zieraten, goldenen und silbernen Granaten geschmückt, wenn man die heiligen Bücher hinbrachte (Vitringa 182 sq.). 3. Die Subsellien, קהררי, (κάθεδραι), für die Synagogendienste Anwohnenden. Sie sollten bestellt sein, daß die darauf Sitzenden ihr Ansehen dem Bücherschrank und Lehrstuhl und dem jersalemitischen Tempel zuwenden (Vitringa 190 sqq.). Eine Trennung der Frauen von den Männern ist weder in den Stellen der heiligen Schrift noch in der ältern Tradition bezeugt, ist aber wahrscheinlich und würde durch Philo (de vita contemplativa 9) verbürgt, den phi-

lonischen Ursprung letztgenannter Schrift vorausgesetzt. In den neueren Synagogen haben die Frauen ihren Platz gewöhnlich auf Galerien; wenn daher della Valle in der Synagoge zu Aleppo die Frauen bei ihren Männern gesehen hat (Zahn III, 285), so war das auch damals eine sonst nicht vorkommende Ausnahme. 4. Die Lampen, נר, zur Beleuchtung der Synagoge beim Abendgottesdienste an Sabbaten und Festtagen. — Die Synagogen wurden mit Rücksicht auf Sprichw. 1, 21 an den höchsten Stellen der Ortschaften in oder außerhalb derselben angelegt, und die Talmudisten versichern sogar, daß eine Stadt, deren Synagoge nicht über die übrigen Häuser emporrage, ihrem Untergange nahe sei (Vitringa 213). Die Kosten zu den Synagogen hatten natürlich die Gemeinden zu bestreiten, für die sie bestimmt waren, wenn nicht etwa vermögliche Privatpersonen die Mittel hergaben (Luc. 7, 5). Eine Synagoge durfte aber nur an einem Orte gebaut werden, wo zehn Männer sich verpflichteten, zu jeder Zeit, wenn in der Synagoge Gottesdienst gehalten würde, anwesend zu sein. Weil sie deshalb zum Zwecke des Synagogenbesuchs jedesmal ihre Arbeit liegen ließen, nannte man sie „Feiernde“ (כּוֹסֵבִים). Ein Ort, wo keine zehn „Feiernde“ sich fanden, hieß „Dorf“ (כּוּפֵר), wogegen ein anderer, wo ihre Anwesenheit eine Synagoge möglich machte, „große Stadt“ (עִיר) genannt wurde. — Als Orte, die zum Gebete und zur religiösen Unterweisung dienten, sind die Synagogen zugleich heilige Orte, ähnlich dem Einen Heiligthume, wo der gesetzliche Opferdienst stattfand. Es darf daher schon der Mischna zufolge eine Synagoge z. B. nur unter der Bedingung verkauft werden, daß sie weder zu einem Badehause, noch zu einer Gerberei, noch zu einem Tauchbade, noch zu einem Waschhause verwendet werde; und selbst wenn die Synagoge verwüstet ist, darf der Ort, wo sie gestanden, nicht wie jeder andere gemeine Platz benutzt werden, z. B. zur Abkürzung des Weges. — Was den Gottesdienst in den Synagogen betrifft, so fand solcher zuerst nur an den Sabbaten und Festtagen statt, später aber auch an anderen Wochentagen, namentlich am Montag und Donnerstag, und endlich in größeren jüdischen Gemeinden täglich. Da er ein Ersatz des Tempeldienstes sein sollte, so wurde er demselben auch nachgebildet, indem man an die Stelle der gesetzlichen Opfer im Tempel Gebete setzte und die Zeit derselben mit der Zeit, wo im Tempel geopfert wurde, möglichst in Uebereinstimmung brachte. Daher wurden an Sabbaten und Festtagen, wenn im Tempel zu den gewöhnlichen Opfern noch andere hinzukamen, auch in den Synagogen zu den gewöhnlichen Gebeten noch anderweitige beigefügt. Die Gebete, womit der Synagogengottesdienst regelmäßig begann, waren das Morgengebet (שחרית), das Rabbinisch (קריית) und Baredhu (ברכו), das Schema (שמע) und Schemone- Esre (שמונה עשרה) u. a. (Vitringa 1092 sqq.).